

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
 DVR: 0000205

GZ 112424/III-32/94

An die
 Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 26 05/18 ... 04
Datum: 29. MRZ. 1994	
3. Mai 1994	
Verteilt	Wien, 28. April 1994

Bearbeiter: Mag. Haupt
 Nebenstelle: 3211 DW

Betreff: Dienstfreistellung für Gemeindefamdatate - Teilentwurf zur
 BDG-Novelle 1994; Begutachtungsverfahren

Zur Vorlage an das Präsidium des Nationalrates übermitteln wir
 über Ersuchen des Bundeskanzleramtes im Rahmen des
 Begutachtungsverfahrens betreffend

"Dienstfreistellung für Gemeindefamdatate";
 Teilentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienst-
 rechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das
 Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1956, das
 Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das
 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienst-
 ordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das
 Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz
 geändert werden, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme.

Für den Bundesminister

Dr. Kary

Kary

ABSCHRIFT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 112424/III-32/94

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 28. April 1994
Bearbeiter: Mag. Haupt
Nebenstelle: 3211 DW

Betreff: Dienstfreistellung für Gemeindefamandatare - Teilentwurf zur
BDG-Novelle 1994; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit GZ 920.048/7-II/A/6/94 vom 18. April 1994 übermittelten
Teilentwurf zur BDG-Novelle 1994 (u.a.) betreffend
"Dienstfreistellung für Gemeindefamandatare" nehmen wir wie folgt
Stellung:

Die mit diesem Entwurf angestrebte Lösung ist aus unserer Sicht
mit einem zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungseinsatz
nicht administrierbar.

Für eine diesen Regelungen entsprechende Evidenthaltung und
Berechnung von Zeiträumen der gewährten oder beabsichtigten
Gewährung der "erforderlichen freien Zeit", Berücksichtigung für
gewährte oder beabsichtigte Dienstfreistellung, mit jeweils
rückwirkender Aufrollung im Monats-, Vierteljahres- und
Halbjahresrhythmus, dazu Anrechnung von Nebengebührenwerten für
nicht gezahlte Nebengebühren, Kürzung von Nebengebühren einschl.
Überstunden etc. erfordert einen unverhältnismäßig hohen
zusätzlichen Personalaufwand.

Mit derartigen Regelungen wird der unter großen Anstrengungen für den Bereich der Personalverwaltung und automatisierten Besoldung erzielte Rationalisierungseffekt, der mit entsprechenden Personaleinsparungen verbunden ist, wieder zunichte gemacht.

Die ungekürzte Gewährung von Reisegebührenansprüchen für Bedienstete, die gem. § 78 Abs. 1 BDG 1979 dienstfreigestellt sind, würde dazu führen, daß diese Bedienstetengruppe im Fall von Dienstzuteilungen oder Versetzungen die entsprechenden (ungekürzten) Zuteilungs- und Trennungsgebühren auch für jene Zeiträume der Dienstfreistellung erhält, in denen ein Mehraufwand im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 gar nicht entstehen konnte.

In den §§ 23 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 wäre daher eine Ausschlußbestimmung einzufügen, welche für die Dauer einer Dienstfreistellung gem. § 78 des BDG 1979 den Entfall von Zuteilungs- und Trennungsgebühren vorsieht.

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister

Dr. Kary